



News 2019

Inhalte:

Alles, was Recht ist	S. 4
CTO Warenwirtschaft SQL	S. 5
Updatefeatures 2019	S.6-7
Anleitung: DSGVO zum Jahresende	S. 8
Anleitung: Periodische Abrechnung	S. 9
GOBD in der FiBu	S. 10
Kundenwünsche & Umweltschutz	S. 11

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

das Jahr 2018 neigt sich jetzt dem Ende entgegen. Es ist eine ideale Zeit, sich zu besinnen auf das, was wirklich wichtig ist im Leben und um Zeit zu verbringen mit den Menschen, die Ihnen nahe stehen.

In diesem Sinne wünschen wir als Team der CTO Software Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit. Und für das neue Jahr wünschen wir Ihnen eine gute Gesundheit und viel Erfolg für Ihr Unternehmen.



Geschäftsführer Gilbert Kuhnert

Dies ermöglicht nicht selten individuelle Lösungen, die sich nicht aus dem Handbuch ergeben. Zum Beispiel durch kleine Anpassungen der Software oder alternative Ideen, wie Sie Ihre Arbeitsprozesse mit unserer Software doch abbilden können.

Zusammen haben wir mehr Erfolg!

Herzliche Grüße



Es ist aber auch eine gute Zeit, einen kleinen Blick auf das zu Ende gehende Jahr zu werfen und Wünsche und Ziele für das neue Jahr zu formulieren. Bezüglich Ihres Softwarehauses, der CTO Software GmbH, erhalten Sie jetzt, wie jedes Mal zum Jahresende, mit diesem Newsletter wieder einen Überblick über Neuigkeiten und Tipps und Tricks, die Ihnen den Alltag mit unseren Softwareprodukten erleichtern.

Das Jahr 2018 stand vor allem im Zeichen der Rechtskonformität (Stichwort DSGVO) und unserer SQL-Entwicklung. Nachdem wir die Umstellung auf SQL langsam angegangen sind, um schnell auf eventuell auftretende Probleme reagieren zu können, ist die Software inzwischen sehr stabil geworden und die Anwender, die jetzt mit der SQL-Version arbeiten, sind mehr als zufrieden.

Die SQL-Version wird auch im neuen Jahr im Fokus bleiben und Weiterentwicklungen ermöglichen, die in den bisherigen Versionen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich waren.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen für das in uns gesetzte Vertrauen danken. Im Dialog mit Ihnen wollen wir Ihnen die Funktionalität des Programms näher bringen und gleichzeitig die weitergehenden Bedürfnisse Ihrer Unternehmung erkennen und in die Weiterentwicklung unseres Produktes einfließen lassen. Allerdings ist dieser Dialog auch für Sie hilfreich, denn unser kompetentes Support-Team sagt Ihnen nicht nur, was unsere Software kann, sondern interessiert sich auch für Ihre Anliegen.

Inhaltsübersicht

Vorwort Geschäftsführer Gilbert Kuhnert berichtet über aktuelle Entwicklungen	S. 2
Inhaltsverzeichnis ...immer wissen, wo Sie was finden...	S. 3
2018 - Alles, was Recht ist... Hinweise zu wichtigen gesetzlichen Änderungen und Urteilen	S. 4
SQL-Kinderkrankheiten behoben aktueller Stand der SQL-Version	S. 5
Updatefeatures 2019 Die Neuigkeiten der Version 2019	S. 6-7
DSGVO - Schritte zum Jahresende Was ist wegen der DSGVO am Jahresende zu beachten?	S. 8
Periodische Abrechnung eine nützliche, aber oft übersehene Funktion	S. 9
GOBD in der FiBu auch aus der FiBu muss exportiert werden Lesen Sie, wie das am schnellsten geht.	S. 10
Kundenwünsche CTO wird grün wohin sich CTO entwickelt	S. 11



CTO Software, seit über 20 Jahren in der Theaterstr. 16 in Aachen

Geo-Blocking stark eingeschränkt



Wenn Sie einen Online-Shop haben, dann kennen Sie vielleicht die Probleme, die mit Bestellungen aus dem EU-Ausland einhergehen können. Bislang konnte man in solchen Fällen per "Geo-Blocking" einfach den Zugang aus anderen Ländern einschränken, auf andere Webseiten umleiten usw.

Dies ist seit Anfang Dezember 2018 nicht mehr zulässig.

Sie müssen Ihren Online-Shop jetzt allen EU-Bürgern zugänglich machen. Haben Sie der Zahlung mit einer bestimmten Kreditkarte zugestimmt, so gilt dies auch für eine markengleiche Kreditkarte aus dem EU-Raum.

Für den Verbraucher hat das den Vorteil, dass man innerhalb der EU bei z.B. einem belgischen Shop zu den Konditionen einkaufen kann, die auch einem Käufer aus Belgien angeboten werden.

Zum Versand ins Ausland werden Sie als Händler aber nicht gezwungen, Sie müssen allenfalls die Abholung (ggf. durch ein Versandunternehmen) ermöglichen oder an eine inländische Adresse liefern. Dadurch sparen Sie sich auch den Aufwand, sich Gedanken über Erwerbsschwellen zu machen, wenn Sie umsatzsteuerfrei an Endverbraucher im EU-Ausland liefern.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, über die Versandkosten zu beeinflussen, wer bei Ihnen bestellen möchte (! nicht "darf") und wer nicht.

Ausnahmen vom Geo-Blocking-Verbot gibt es überall da, wo Urheberrechte betroffen sind - und natürlich in den Fällen, in denen sonstige Gesetze die Lieferung in ein anderes Land untersagen.

Zulässigkeit von Kundenbefragungen

Der BGH hat entschieden, dass Zufriedenheitsbefragungen ein Teil der Direktwerbung sind, und für diese muss der Unternehmer vorher (!) eine Einwilligung beim Kunden einholen. Eine Befragung darf also nicht ungebeten mit dem Rechnungsversand kombiniert werden.

Damit sind auch die meist sehr freundlichen Zettel gemeint, die beim Versand aus Online-Portalen wie dem Amazon Marketplace oder ebay beigelegt werden und den Kunden bitten, doch eine gute Bewertung auf den entsprechenden Portalen zu hinterlassen - meist verbunden mit dem Hinweis, dass eine 3 oder 4-Sterne-Bewertung in der Online-Welt bereits signalisiert, dass irgendetwas nicht gestimmt habe.

Wenn auch Sie solche Nachrichten mit dem Paket versenden, sollten Sie überlegen, ob Sie diese Praxis nicht besser ändern sollten. Fühlt sich einer Ihrer Kunden gestört, drohen teure Abmahnungen.

A1 Bescheinigung wird in Frankreich und Österreich verstärkt kontrolliert

Wer seine Erwerbstätigkeit (oder die seiner Arbeitnehmer) teilweise im EU-Ausland ausführt (bzw. ausführen lässt), sollte von der A1-Bescheinigung schon gehört haben, die Mitführungspflicht besteht immerhin seit dem 01.05.2010.

Aber erst jetzt wird diese wichtige Bescheinigung zumindest in Frankreich und Österreich verstärkt kontrolliert.

Mitführen muss diese Bescheinigung sowohl ein Arbeitnehmer als auch ein Selbständiger, der- auch nur per Gelegenheitsverkehr oder Transit- seine Erwerbstätigkeit teilweise im EU-Ausland ausführt. Mit der Bescheinigung wird nachgewiesen, welchen Sozialversicherungspflichten man unterliegt. Das Mitführen von Sozialversicherungsausweis und Europäischer Krankenversicherungskarte allein reicht dafür nicht aus, weil man nur dann den Vorschriften des Heimatlandes unterliegt, wenn man mindestens 25% seiner Zeit eben dort auch arbeitet. Und genau das muss mit der A1-Bescheinigung nachgewiesen werden.

Diese Bescheinigung muss für jede Entsendung (also eine einmalige Fahrt ohne Regelmäßigkeit) mit gesondertem Antrag eingeholt werden. Bei gewöhnlichen (also längeren oder regelmäßigen) Beschäftigungen in mehreren Mitgliedsstaaten kann die Bescheinigung auch für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden.

Und damit die Bürokratie auch keinesfalls abnimmt, muss der Antrag je nach Fall bei der Krankenkasse

(des Arbeitnehmers), der privaten Krankenversicherung des Selbständigen oder beim zuständigen Regionalträger der Dt. Rentenversicherung gestellt werden und neben dem Antrag müssen z.B. Gewerbeanmeldung, die ersten drei Seiten des Einkommensteuerbescheides, die letzte vorliegende Beitragsrechnung der privaten Krankenkasse und die Auftragsbestätigung im Zielland beigelegt werden.

Verpackungsverordnung -> Verpackungsgesetz

Aus der Verpackungsverordnung wird das Verpackungsgesetz. Dabei ändern sich auch inhaltlich einige Regelungen. Auch Versandverpackungen, die beim Endverbraucher anfallen, werden ab dem 01.01.2019 gezählt - bislang war das nicht der Fall.

Es gibt auch keine Ausnahme für kleine Betriebe. Betriebe, die gewerbsmäßig mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen für den privaten Endverbraucher erstmals in Verkehr bringen, müssen sich ab dem 1. Januar 2019 im Verpackungsregister LUCID registrieren.

Ziel soll es sein, künftig den Anteil der recyclingfreundlicheren Verpackungen zu erhöhen.



Elektrogesetz

Mitte August 2018 ist das Elektrogesetz in Kraft getreten. Für Hersteller bedeutet das, dass alle Geräte mit elektrischen Funktionen registriert werden müssen. Als Hersteller gilt in diesem Zusammenhang auch ein Importeur, der Geräte aus dem Ausland importiert oder unter eigener Marke vermarktet.

Am 26.10.2018 wurden die bislang registrierten Geräte in die neuen Gerätearten überführt - und zwar automatisiert. Dadurch muss der Hersteller nun selbständig überprüfen, ob die neu zugeordnete Geräteart korrekt ist.



ElektroG

SQL-Anlaufschwierigkeiten

Im Jahr 2018 haben wir begonnen, die SQL-Version unserer Warenwirtschaft zu veröffentlichen.

Dabei haben wir die Veröffentlichung mit ausreichend Zeit für jeden einzelnen Anwender vorgenommen.

Eine Vielzahl von Hardwarevoraussetzungen und unterschiedlichen Softwareständen, verbunden mit wechselhaft gut erreichbaren IT-Partnern unserer Anwender, führte zu manch unerwarteten Verzögerungen.

Kleinere Probleme konnten wir stets recht zügig lösen, aber es gab leider auch einige größere, die die weitere Auslieferungen verschoben haben.

Ärgerlich für die betroffenen Anwender und ein großes Problem für unsere Entwickler, die die Probleme auf unseren Testinstallationen nicht nachstellen und entsprechend kaum analysieren konnten. Wir mußten feststellen, dass unterschiedliche Server-Systeme einen größeren Einfluss auf die SQL-Version haben konnten als auf die klassische DBF-Version. Insbesondere die Konstellation mit sehr schnellen Terminal-Servern, die - vereinfacht ausgedrückt - für das System wie ein einziger Benutzer wirken, der (da er in Wirklichkeit aus zig Arbeitsplätzen besteht) unglaublich viele Dinge parallel tun kann, führte zu massiven Problemen.

Wir haben ein ganzes Maßnahmenbündel ergriffen, um die dann teilweise auftretenden Fehlzuordnungen zu vermeiden.

Alle bisherigen Tests weisen darauf hin, dass diese Maßnahmen erfolgreich waren, so dass wir zuversichtlich sind, jetzt zügig die weitere Veröffentlichung angehen zu können.

Langsam trotz SQL?

Wir haben 2018 aber nicht nur Fehler behoben, sondern auch festgestellt, dass an einigen Stellen im Programm gar nicht unsere Programmierung den Programmablauf bremste, sondern einige Einstellungen im SQL-Server in Standard-Installationen die Datenbanken nicht optimal ansteuerten. Kleine Änderungen im SQL-Server für die entsprechende Datenbank führten zu spürbaren Verbesserungen, bei denen z.B. bei sehr großen Datenmengen eine Auswertung statt einiger Minuten nur noch wenige Sekunden brauchte.

Wenn Sie also die SQL-Version schon einmal teilweise installiert hatten und die Geschwindigkeit Sie enttäuscht hat, lag das evtl. gar nicht an der Warenwirtschaft.

In solchen Fällen bitten wir, den Test zu wiederholen und uns am besten telefonisch zu kontaktieren, damit wir die Einstellungen bei Ihnen prüfen und ggf. anpassen können.



Die Zukunft bei CTO mit SQL

2019 werden wir nicht nur die Auslieferungsrate erhöhen können, sondern planen auch, die Geschwindigkeit innerhalb der SQL-Version weiter zu erhöhen. Aktuell profitieren einige Bereiche nur von der besseren Performance der Datenbank selbst, aber die Befehle, mit denen auf SQL zugegriffen wird, sind noch nicht optimiert. Es wird also sozusagen mit Befehlen gearbeitet, die noch Beschränkungen des vorherigen Datenbanksystems berücksichtigen. Das werden wir im Laufe des Jahres verändern können.

Wir gehen zudem davon aus, dass wir im Laufe des Jahres auch die ersten Funktionen integrieren können, die die SQL-Version von der Business abheben. Noch sind beide Linien vom Funktionsgehalt her identisch, aber natürlich möchten wir die zusätzlichen Möglichkeiten, die SQL bietet, auch nutzbar machen.

Sollten Sie eine Funktion in der Warenwirtschaft vermissen, wenden Sie sich an uns. Nähere Informationen zu den Anwenderwünschen finden Sie auf S. 11 dieser News.

Übernahme von Teillieferscheinen

Bei der Übernahme von Teillieferscheinen wurde auch schon bisher automatisch ein Text eingefügt. Der war bislang nicht änderbar und damit zwar stets technisch richtig, für viele Anwender aber nur bedingt brauchbar. Dieser Text kann nun von Ihnen individuell bearbeitet und so auf Ihre ganz speziellen Wünsche angepasst werden.

Zolltarifnummer für Direktartikel

Bislang konnten Zolltarifnummern nur für Bestandsartikel eingetragen werden. Selbst, wenn man einen Artikel nur einmalig verkaufen wollte, diesen aber über die Grenze liefern musste, hatte man daher keine andere Wahl als den Artikel als Lagerartikel aufzunehmen. Dies ist nun geändert worden und Sie können auch einem Direktartikel eine Zolltarifnummer zuweisen.



Filter bei Auswertungen können gelöscht werden

Ein einmal eingerichteter Filter blieb bei Auswertungen stets erhalten, wenn man die Datei nicht über den Windows-Explorer gelöscht hat. Wir haben dies entsprechend vereinfacht und auch bei Auswertungen sind Filter jetzt löschar.

Kontext-Menü erweitert

Die CTO Warenwirtschaft kann in vielen Bereichen sowohl über das Menü mit der Maus, mit Tastaturbefehlen und über das Kontext-Menü (Rechtsklick mit der Maus) gesteuert werden. In der Vergangenheit wurde dies nicht ganz konsequent umgesetzt. Das wurde mit der Version 2019 nachgeholt. Ein Beispiel ist die Kopie einer Adresse in die Zwischenablage, die jetzt auch über das Kontextmenü ausgewählt werden kann.

EC-Kartenzahlung mit eigenem Hinweis

Zur EC-Kartenzahlung kann nun eine eigene Textfloskel hinterlegt werden.

Hintergrund der Warenwirtschaft

Der Bildschirmhintergrund in der CTO Warenwirtschaft kann nun wahlweise von grau auch auf weiß oder blau geändert werden.

Leerzeile in Vorgängen per Tastenkombination

Mittels Tastenkombination können nun auch Leerzeilen in Vorgänge eingefügt werden. Dadurch ist es jetzt leichter möglich, optisch getrennte Absätze z.B. in einem Angebot zu gestalten. Die Tastenkombination lautet Strg+L.

Freie Zeile am Anfang des Rumpfes

Zusätzlich zu frei positionierbaren Leerzeilen gibt es nun auch die Möglichkeit, direkt unter den Kopfzeilen der Positionen, also unter den Linien, eine Leerzeile einzufügen. Viele unserer Anwender haben sich das aus optischen Gründen gewünscht.

Artikel aus dem Vorgang heraus öffnen

Wie Sie aus dem Vorgang heraus mittlerweile gewohnt sind, direkt auf die Adresse zugreifen zu können, können Sie dies nun auch mit den Artikeln tun.

EPC-QR-Code

Dass man mit dem Smartphone nicht nur telefonieren kann, ist mittlerweile bekannt. Immer häufiger wird nun auch über eine App auf dem Handy bezahlt. Damit das noch schneller geht, können Sie einen EPC-QRCode auf die Rechnung aufdrucken. Diesen kann Ihr Kunde mit der passenden Bezahl-App (z.B. von seiner Bank oder Sparkasse) mittels seines Handys abfotografieren bzw. einscannen, um alle nötigen Zahlungsdaten in die App einlesen und dann bezahlen zu können. Die Für Ihren Kunden ist das deutlich bequemer, und je bequemer etwas geht, desto schneller erledigen wir es - der Vorteil für Sie könnte also sein, dass schneller gezahlt wird. Nutzen Sie die Vorteile der modernen Technik voll aus.

Kassenbewegungen erhalten Belegnummer

In der Warenwirtschaft konnte man schon immer Kasseneinlagen oder -entnahmen buchen. Bei der Übergabe in die FiBu muss aber nun jede Buchung eine eindeutige Belegnummer haben. Daher ist nun in der Warenwirtschaft auch für Kassenbewegungen ein automatisch hochzählendes Belegfeld vorhanden.

Neuerungen in der Business-Version:

"Pickliste"

Wenn Sie einen Auftrag erhalten haben, ist es häufig nötig, die Artikel im Lager zusammenzusuchen. Der Ausdruck nach Artikel- oder Positionsnummern ist hier nicht hilfreich. Wir haben daher eine weitere Druckmöglichkeit eingebaut, die nach Lagerorten sortiert. Auf dieser Pickliste können alle überflüssigen Informationen für den Lagermitarbeiter weggelassen werden, denn er benötigt weder Preise noch Langtexte o.ä.

So kann der Mitarbeiter bequem die Lagerpositionen ansteuern und aus dem entsprechenden Regal gleich alle Teile mitnehmen, die sich an dieser Stelle befinden. Ein unkoordiniertes Hin- und Herlaufen, das vor allem unnötig Zeit kostet, entfällt daher.



Rechnung 1-4 mit Zusatzbezeichnung

Die Rechnungsvorlagen 1-4 werden von den meisten unserer Anwender für unterschiedliche Zwecke verwendet. Die Rechnung 1 z.B. für den Druck auf Geschäftspapier, die Rechnung 2 für den Druck als PDF-Dokument (Logos werden eingebunden und mit "gedruckt"), die Rechnung 3 für Rechnungen in Fremdsprache etc.

Was wofür steht, mußte man sich bislang selbst merken. Wer nicht oft Rechnungen druckte, probierte dann im Zweifel so lange aus, bis er das gewünschte Ergebnis erreicht hatte.

Künftig ist das nicht mehr nötig. Sie können den Rechnungsvorlagen jetzt eindeutige Bezeichnungen geben, z.B. G-Papier, PDF, engl.. Vorne bleibt weiterhin Rechnung/Gutschrift stehen, damit die Funktion des jeweiligen Drucks deutlich wird - denn auch wenn Sie die Rechnung 4 mit der Zusatzinfo Auftragsbestätigung versehen würden, würde hier keine Auftragsbestätigung gedruckt werden, sondern eine Rechnung und damit würden die Summen umsatzrelevant werden. Dies soll auch künftig deutlich bleiben.

Meldungen zusammengefasst

Die periodische Abrechnung meldete Besonderheiten, über die der Anwender informiert werden sollte, stets in dem Moment, in dem die betreffende Rechnung erstellt wurde.

Dies war zwar einerseits konsequent, andererseits auch sehr unpraktisch, weil die periodische Abrechnung nicht unbeobachtet durchgeführt werden konnte.

Künftig werden alle die Meldungen, die nicht kritisch sind, erst am Ende gesammelt angezeigt.

Adressen->Listen zeigt auch Rechnungseingänge

In der letzten Reiterkarte der Adressen finden sich nun auch die Informationen, die sich aus dem Rechnungseingangsbuch ergeben.

Viele weitere kleinere Verbesserungen wurden ebenfalls eingebaut, die Ihnen im Alltag durch verbesserte Menüführung und Übersichtlichkeit auffallen werden.

Hinweis für das Update 2020:

Im nächsten Update ist geplant, dass mehrere Bankverbindungen hinterlegt werden können. Gleichzeitig werden wir die alten Daten Kontonummer und Bankleitzahl aus dem Programm nehmen.

Bitte denken Sie daran, im Laufe des Jahres 2019 die Adressdaten, die noch nicht auf IBAN / BIC umgestellt sind, entsprechend zu ändern.

DSGVO - die Entwicklung seit dem 25.05.2018



Kürzlich wurde die erste größere Strafe in Höhe von 20.000,00€, gegen den Online-Chat-Dienst "Knuddels.de" verhängt. Das Netzwerk hatte Passwörter im Klartext, mithin unverschlüsselt und unverfremdet (ungehasht), vorgehalten – und diese waren dann im Juli 2018 gehackt worden. Dabei wurden die eigentlichen Nutzerpasswörter in der Datenbank verschlüsselt, lediglich ein System, das die erneute Eingabe von Passwörtern, oder Varianten eines solchen Passwortes verhindern und somit eigentlich dem Datenschutz dienen sollte, enthielt die unverschlüsselten Daten.

Dies und die umfassende Kooperationsbereitschaft dürften der Grund dafür sein, dass die Strafe nach Expertenmeinung recht milde ausgefallen ist.

Neben dieser größeren Strafe sind von der Aufsichtsbehörde in NRW eine Reihe kleinerer Bußgelder im dreistelligen Bereich verhängt worden.

Es wird von öffentlicher Seite also bislang versucht, die Unternehmen, Vereine etc. zu beraten und nur in geringem Maß mit Strafen zu belegen.

Umgekehrt muss gesagt werden, dass auch viele Unternehmen sich redlich bemühen, die Anforderungen der DSGVO umzusetzen. Anscheinend sind die Behörden bereit, die Strafen niedrig zu halten, solange nur ein ausreichendes Bemühen gesehen wird.

Immer wieder Verunsicherung

Man darf erstmal durchatmen als Unternehmer, auch Abmahnanwälte halten sich bisher zurück.

Dennoch gibt es immer wieder Verunsicherungen, auch von Seiten der Behörden. In Wien wurden 220.000 Klingelschilder von einem Wohnungsunternehmen entfernt, weil eine Behörde namentliche Klingelschilder als unzulässig einschätzte. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz sah das zunächst ähnlich und hielt eine vorherige Zustimmung für notwendig. Und nachdem der Präsident von "Haus & Grund" gegenüber einer großen



dt. Zeitung auf mögliche Bußgelder von bis zu 20 Mio. Euro für Vermieter hingewiesen hatte, war die Verunsicherung komplett.

Mittlerweile steht fest: Klingelschilder sind keine automatisierte Datenverarbeitung und fallen damit überhaupt nicht in den Regelungsbereich der DSGVO.

Wichtig: Handeln ohne Panik

Extreme Maßnahmen entbehren meist jeder Grundlage. Untätig bleiben dürfen Sie aber nicht.

Das erste Jahresende, bei dem die Regelungen der DSGVO beachtet werden müssen, nähert sich.

Neben den typischen Jahresabschlussarbeiten wie z.B. der Inventur gibt es durch die DSGVO nun einige weitere Schritte, die Sie durchführen sollten. Bislang durften Sie alle Rechnungen und Buchhaltungsunterlagen entsorgen, die älter als 10 Jahre waren - mit einigen Ausnahmen in wenigen Branchen. Daran hat sich auch grundsätzlich nichts geändert.

Weil Sie aber keinen Grund mehr haben, derartige Unterlagen aufzubewahren, haben Sie auch keinen Grund und damit auch kein Recht mehr, die persönlichen Daten (zu denen auch Namen und Adressen gehören) Ihrer Kunden aufzubewahren.

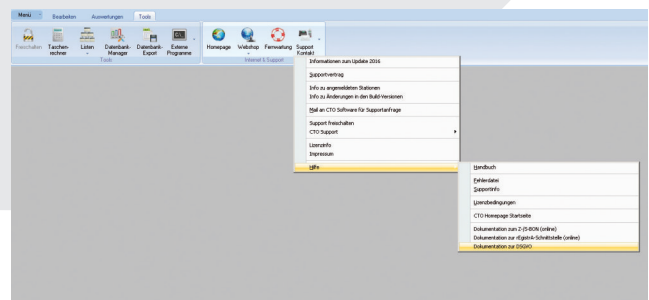
Während Sie also z.B. Ihre Rechnungen entsorgen dürfen, müssen (!) Sie die persönlichen Daten Ihrer Kunden vernichten.

Eine genaue Frist hierfür ist zwar nicht vorgegeben, Sie müssen also nicht Neujahr um 00:01 mit dem Löschen beginnen, aber Sie sollten auch nicht unnötig lange warten.

Was ist also zu tun?

In der CTO Warenwirtschaft 2018 haben wir Ihnen den wichtigsten Schritt so weit wie möglich vereinfacht. Sie können die persönlichen Daten über eine eigene Funktion entfernen. Diese finden Sie, wenn Sie die Adressverwaltung geöffnet haben, unter "Sonstiges, DSGVO".

Eine genaue Schritt für Schritt-Anleitung finden Sie ebenfalls schon im Programm, und zwar unter **"Tools, Support, Hilfe, Dokumentation zur DSGVO"**.



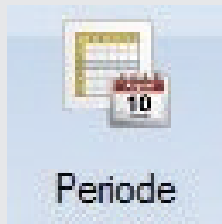
Die periodische Abrechnung soll Ihnen in all den Fällen helfen, in denen regelmäßig (weitgehend) gleichbleibende Beträge abgerechnet werden sollen.

Die CTO Software GmbH nutzt die Funktion für die Abrechnung des Update- und Supportvertrages, andere Anwendungsfälle könnten Pacht- oder Mietverträge sein.

Vorgehensweise:

1. Zunächst muss die Vorlage für die Periodenrechnung erstellt werden. Hierfür gibt es 2 Möglichkeiten:

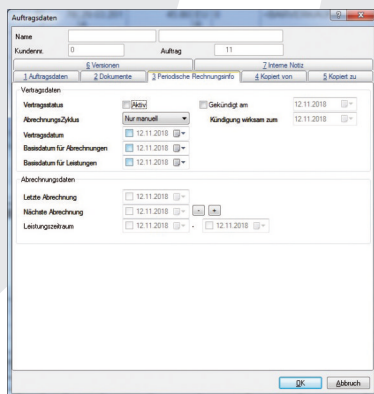
a.) Öffnen Sie die Periodenverwaltung mit dem Icon "Periode". Mit der Tastenkombination "Strg+N", über das Icon "Neu" oder über Rechtsklick und "Neu" öffnen Sie das aus den anderen Vorgangsverwaltungen bekannte Fenster, in das Sie nun den Rechnungsempfänger sowie die Positionen eintragen, die künftig abgerechnet werden sollen.



b.) Wenn Sie den ersten Auftrag schon angelegt haben und Ihnen erst dann einfällt, dass dieser Vorgang ab jetzt regelmäßig abgerechnet werden soll, markieren Sie den Auftrag in der Auftragsverwaltung und klicken Sie auf das Icon "Kopieren" und wählen dort "Kopieren als Periodenrechnung".

2. Nun müssen Sie die Abrechnungsweisen festlegen.

In der geöffneten Vorlage für die Periodenrechnung (bei 1.a. ist sie geöffnet, bei 1.b. müssen Sie das wie bei 1.a. beschrieben noch nachholen) klicken Sie auf "Auftragsdaten" und dann auf die Registerkarte "3 Periodische Rechnungsinfo".

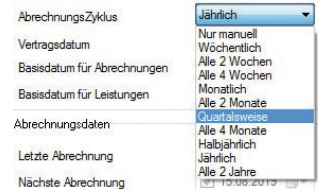


Hier tragen Sie jetzt die Details der periodischen Abrechnungsweise ein.

Nur wenn der Vertragsstatus aktiv ist, wird aus der Vorlage bei der nächsten periodischen Abrechnung eine Rechnung erstellt.

Im Abrechnungszyklus können Sie einrichten, in welcher Regelmäßigkeit eine Rechnung aus der Vorlage erstellt werden soll.

Unter Vertragsdatum hinterlegen Sie, wann der Vertrag zustande kam.



Ausgehend vom Basisdatum für Abrechnungen und dem Abrechnungszyklus wird der Zeitpunkt der Nächsten Abrechnung vorgeschlagen. Die nächste Abrechnung können Sie mit den "+"- und "-"-Buttons manuell korrigieren. Dabei werden Zeiträume wie im Abrechnungszyklus hinterlegt vorgeschlagen.

Das Basisdatum für Leistungen ist die Grundlage für den Leistungszeitraum.

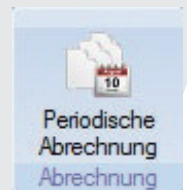
Der angezeigte Leistungszeitraum wird in der erstellten Rechnung als Zusatzposition angezeigt.

Falls der Vertrag gekündigt wird, haken Sie das Feld "aktiv" aus und "gekündigt" an. Jetzt können Sie das Datum des Kündigungseingangs einstellen und wann die Kündigung wirksam wird.

Alle diese Details bzw. Eingaben und mehr können Sie in der Verwaltung in einer Übersicht aller Vorlagen bequem einsehen.

3. Wenn Sie alle Vorlagen entsprechend bearbeitet haben, können Sie die periodische Abrechnung durchführen. Dieser letzte Schritt ist- sofern sich keine Vertragsänderung ergibt- in Zukunft der einzige noch notwendige Schritt.

Öffnen Sie die periodischen Rechnungsvorlagen über das bekannte Icon Periode . Im Reiter "Aktives Fenster" finden Sie den Button "Periodische Abrechnung"



Klicken Sie darauf, um aus allen Vorlagen, deren Datum bei "Nächste Abrechnung" eingetreten oder überschritten ist,

einen Auftrag in der Auftragsverwaltung zu erstellen. Dieser Vorgang läuft nun weitgehend automatisch ab.

Anschließend können Sie die erstellten Aufträge (z.B. per Sammeldruck) als Rechnung ausdrucken.

Wichtige Informationen zu einer Steuerprüfung in Ihrem Hause!



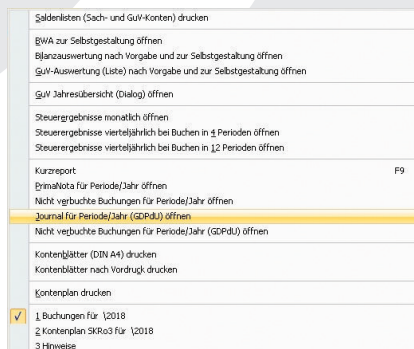
Es ist für jeden eine unangenehme Nachricht, wenn das Finanzamt einem mitteilt, dass eine Steuerprüfung durchgeführt werden soll. Selbst, wenn man sich sicher ist, dass man nach bestem Wissen und Gewissen alles gebucht und versteuert hat, wirkt eine Steuerprüfung immer irgendwie beunruhigend.

Im Regelfall teilt das Finanzamt schon einmal mit, welche Jahre genau geprüft werden und bittet darum, die Daten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Aber wie soll das gehen, was benötigt der Prüfer und wie kann man es übergeben?

Die CTO FiBu hat hierzu eine eigene Funktion, die Sie bei der Arbeit unterstützt. Im folgenden erklären wir Ihnen die Schritte, die notwendig sind.

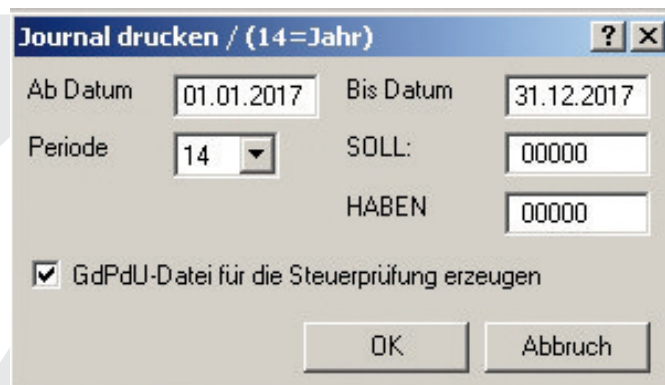
1. Starten Sie die CTO FiBu.
2. Klicken Sie auf CTO FiBu und wählen Sie das Jahr aus, das exportiert werden soll.
3. Wenn sich das Jahr geöffnet hat, markieren Sie die Buchungsliste - einfach mit der linken Maustaste in die Maske klicken.
4. Wählen Sie als nächstes den Menüpunkt Auswertungen.
5. Anschließend wählen Sie den Menüpunkt Journal für Periode/Jahr (GDPDU) aus.



6. Es öffnet sich die Maske "Journal drucken".

In dieser Maske geben Sie für das entsprechende Jahr das Datum ein z. Bsp. 01.01.2017 bis 31.12.2017 - übereinstimmend mit dem von Ihnen in Schritt 2 geöffneten Jahr. Als Periode wählen Sie 14 für das ganze Jahr aus.

Sofern mehrere Jahre geprüft werden, müssen Sie die Jahre bitte einzeln exportieren.



Bei den Konten tragen Sie bei Soll und Haben jeweils 00000 ein. So werden alle Konten übertragen.

Nun müssen Sie nur noch den Haken bei GdPdU-Datei für die Steuerprüfung auswählen. Es wird jetzt ein Ausdruck des Journals für den jeweiligen Zeitraum erscheinen, sowie die gewünschten Dateien für das Finanzamt generiert.

Diese Dateien liegen in dem Verzeichnis, in welchem Sie Ihre CTO Fibu installiert haben, unter dem Order \GDPDU.

Die Dateien heißen:

Gdpdu-01-09-2004.dtd
Index.xml
Konto14.txt
Readme.txt

Diese 4 Dateien brauchen Sie nun nur noch dem Finanzamt übermitteln bzw. dem Steuerprüfer übergeben.

Wenn Sie mehrere Jahre exportieren möchten, müssen Sie die Dateien jeweils nach dem Export des 1. Jahres und vor dem Export des 2. Jahres aus diesem Verzeichnis heraus in ein anderes, von Ihnen frei wählbares Verzeichnis kopieren. Dies könnte z.B. ein Verzeichnis mit Namen "2017" auf einem USB-Stick sein.

Anwenderwünsche

Die Zukunft der CTO Warenwirtschaft wird schon seit Jahren immer auch von unseren Anwendern beeinflusst.

Wir möchten das in Zukunft noch weiter ausdehnen und auch etwas transparenter machen.

Schon im Update 2019 sind eine Reihe von kleineren Verbesserungen enthalten, die von unseren Anwendern gewünscht wurden; denn wer weiß besser, wie sich die Software entwickeln sollte, als Sie, die das Programm täglich nutzen?

Deshalb möchten wir Sie heute bitten, sich zu überlegen, welche Funktion Ihnen am meisten fehlt und welche Funktion noch nicht so funktioniert, wie Sie es sich vorstellen.

Was müsste verändert werden, damit Sie schneller, besser oder universeller arbeiten könnten, damit die Warenwirtschaft Ihnen noch mehr Arbeit abnimmt?

Bitte teilen Sie uns Ihren Wunsch für eine neue Funktion unter der E-Mail-Adresse

cto@cto-software.de

mit und schreiben in den Betreff "Verbesserung". Gleiches gilt natürlich auch für den Wunsch nach der Veränderung einer bereits vorhandenen Funktion.

Wir werden diese Mails herausfiltern, auswerten und Ihre Ideen in die Entwicklung einfließen lassen.

Natürlich wissen wir, dass eine Software wie unsere, die nicht für eine bestimmte Branche konzipiert wurde, niemals spezielle Bedürfnisse einer jeden Branche abdecken können; bitte teilen Sie uns dennoch auch solche speziellen Anforderungen mit.

Möglicherweise gibt es sich überschneidende Anforderungen mit anderen Branchen, so dass der Anwenderkreis insgesamt doch so groß ist, dass es in die generelle Entwicklung einfließt und wir Sie nicht auf Sonderanpassungen verweisen müssen; auch diese sind aber natürlich immer möglich, wenn Sie Ihre Anforderung in der Software nicht exakt genug abgebildet finden.

Sollten Sie uns gleich mehrere Wünsche mitteilen wollen, bitten wir darum, den wichtigsten deutlich kenntlich zu machen.

CTO wird grün

Nein, wir werden unser Logo nicht farblich ändern, sondern wir bemühen uns, künftig etwas umweltfreundlicher zu handeln, und zwar nicht nur wegen des neuen Verpackungsgesetzes.

Einige Änderungen werden Sie nicht bemerken können, andere werden Sie in Kürze feststellen, andere erst in einiger Zeit. Wir werden im Rahmen der News immer wieder den aktuellen Stand unseres Fortschritts mitteilen.

Bislang sind folgende Punkte umgesetzt bzw. stehen kurz davor:

1. Wechsel des Stromanbieters, um 100% Ökostrom aus Quellen, die nicht fossilen Brennstoffen oder Atomtechnik entstammen, nutzen zu können. Wind-, Wasser- oder Sonnenenergie erscheinen uns auf Dauer sinnvoller, auch wenn wir uns darüber im Klaren sind, dass auch diese Technik nicht völlig frei von Nachteilen ist.

2. Die Lampen in unseren Büros werden nach und nach durch moderne LED-Lampen ersetzt, die langlebiger und stromsparender sind. Dadurch wird mit einer Einmalinvestition dauerhaft Energie gespart und damit auch eine CO₂-Einsparung erreicht.

3. Mittels Energiemessgeräten werden die elektrischen Verbraucher überprüft und energiehungrige Geräte werden ersetzt.

4. Alle Neuanschaffungen werden stets auf umweltfreundliche Technik hin überprüft.

5. Unsere DVD-Verpackungen in der gegenwärtigen Form werden auslaufen. Da wir schon bei der DVD selbst nicht auf Kunststoffe verzichten können, wollen wir zumindest das Plastik aus der Verpackung verbannen. Die Muster sind bei uns eingetroffen und werden derzeit bewertet.

Sobald die bereits vorhandenen Verpackungen verbraucht sind, werden wir umweltfreundlichere Verpackungen nutzen.

6. Auf Versand der Software wollen wir ebenfalls wo immer möglich verzichten. Der Download von der Internetseite ist schneller und umweltschonender. Als CTO-Kunde sparen Sie so auch die Versandkosten - auf Wunsch bleibt der DVD-Versand aber weiterhin möglich.



Bildmaterial © Fotolia.com

Impressum

Alle hier verwendeten Namen, Begriffe, Zeichen und Grafiken können Marken- oder Warenzeichen im Besitz ihrer rechtlichen Eigentümer sein. Die Rechte aller erwähnten und benutzten Marken- und Warenzeichen liegen ausschließlich bei deren Besitzern.

Alle Angaben ohne Gewähr. Bildmaterial, sofern nicht eigen: Fotolia.com

Firmeninformationen:

Postanschrift:
CTO Software GmbH
Postfach 102154
52021 Aachen
Deutschland

Hausanschrift
CTO Software GmbH
Theaterstr. 16
52062 Aachen
Deutschland

Kontaktinformationen

Telefon +49 (241) 47991-0
Fax +49 (241) 34190

Homepage: www.ctosoftware.de
E-Mail: cto@cto-software.de

Geschäftsführung

Gilbert Kuhnert

Steuernummer

DE 121679246

Registernummer

HRB Aachen 4865

Inhaltlich verantwortlich

Gilbert Kuhnert
cto@ctosoftware.de

Sollten Sie an unserem Newsletter oder an ähnlichen Anschreiben kein weiteres Interesse haben, melden Sie sich bei unserer Hotline oder mailen Sie an: cto@cto-software.de.